



LAUSCHITZ

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

- Kläger -

2. [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Stader Rechtsanwälte GbR, Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln

gegen

Deutsche Kreditbank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden
[REDACTED] Taubenstraße 7 - 9, 10117 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs.2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 23.11.2016
eingereicht werden konnten (was dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht)
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Darlehensverträge zu den Nummern [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund des Widerrufs der Kläger mit Schreiben vom 23.1.2015 in Rückabwicklungsschuldverhältnisse umgewandelt wurden.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.047,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.8.2015 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kläger werden auf die Hilfswiderklage verurteilt, als Gesamtschuldner an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 226.896,97 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.11.2016 zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 13 % , die Beklagte 87 %.
7. Das Urteil ist für beide Seiten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren von der beklagten Bank die Rückabwicklung zweier Darlehensverträge, insbesondere die Feststellung, dass sich die Darlehensverträge aufgrund erklärten Widerrufs in Rückabwicklungsschuldverhältnisse umgewandelt haben sowie Feststellung, dass der Beklagten weitergehende Forderungen nicht zustehen, die Beklagte mit ihrer Hilfswiderklage Rückzahlung des offenen Saldos.

Die Parteien schlossen am 12./20. September 2007 sowie am 16./20.10.2007 zwei Annuitäten-Darlehensverträge über Nettodarlehensbeträge von 190.000 € sowie 80.000 €. Hinsichtlich des weiteren Inhalts der Darlehensverträge wird auf deren zur Akte gereicht Kopien (Anlage K2, Blatt 22 ff bzw. Anl. B 1, Bl. 183 ff) Bezug genommen.

Die Vertragserklärung der Beklagten erhielt jeweils über der Unterschriftzeile die Angabe: „Deutsche Kreditbank AG,....., Potsdam, den....“.

Der Darlehensvertrag enthielt eine Widerrufsbelehrung, welche wiederum den Satz enthielt: „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“. Hinsichtlich des weiteren Inhalts und der äußeren Gestaltung der Widerrufsbelehrung wird auf Blatt 21 und 25 der Akte verwiesen.

Die Kläger persönlich widerriefen mit Schreiben vom 23.1.2015 (vgl. Anlage K 5, Bl. 41), der Beklagten zugegangen am 26.1.2015, die streitgegenständlichen Darlehensverträge.

Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 29.1.2015 (Anlage K 6, Bl. 42) zurück, woraufhin die Prozessbevollmächtigten der Kläger mit Schreiben vom 26.3.2015 (Anlage K 7, Bl. 45) die rechtsverbindliche Bestätigung des Widerrufs sowie die Abrechnung der Darlehen bis spätestens 16.4.2015 verlangten.

Die Kläger leisteten auch nach Erklärung des Widerrufs - unter dem Vorbehalt der Rückforderung - weiter ihre vertraglich vereinbarten Teilzahlungen.

Die Kläger sind Auffassung, ihre Widerrufserklärung sei wirksam. Mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung sei die Widerrufsfrist nicht in Lauf gesetzt worden. Die Beklagte habe für die Widerrufsbelehrung kein Formular verwendet, welches dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV entspreche. Jegliche Veränderung der Muster-Widerrufsbelehrung führe zum Verlust des Gutgläubensschutzes.

Ihr Widerrufsrecht sei auch nicht verwirkt, sie hätten keine Umstände gesetzt, wonach die Beklagte davon hätte ausgehen können, dass sie trotz fehlerhafter Widerrufsbelehrung am

Vertrag festhalten würden.

Zudem sei es an der Beklagten gewesen, durch Nachbelehrung klare Verhältnisse zu schaffen.

Die Kläger beantragen zuletzt,

1. festzustellen, dass die Kläger aus dem Darlehensvertrag mit der Nummer [REDACTED] aufgrund des Widerrufs der Kläger von 23.1.2015 per 30.4.2016 nur verpflichtet sind, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 150.882,53 € zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Kläger aus dem Darlehensvertrag mit der Nummer [REDACTED] aufgrund des Widerrufs der Kläger von 23.1.2015 per 30.4.2016 nur verpflichtet sind, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 61.797,52 € zu zahlen;
3. hilfsweise: festzustellen, dass die Darlehensverträge zu den Nummern [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund des Widerrufs der Kläger mit Schreiben vom 23.1.2015 in Rückabwicklungsschuldverhältnisse umgewandelt wurden;
4. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 4.313,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9.10.2015 zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage insgesamt abzuweisen.

Im Wege der Hilfs-Widerklage - für den Fall der Wirksamkeit des Widerrufs - beantragt die Beklagte zuletzt,

die Kläger zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie einen Betrag in Höhe von 236.335,02 € zuzüglich Zinsen ab dem 1. 10. 2016 in Höhe von 5,18 % p.a. aus 166.589,60 € und 5,05 % aus 69.745,42 € zu zahlen.

Die Kläger erkennen die Hilfs-Widerklage teilweise in Höhe eines Betrages von 212.650,05 € an und beantragen im übrigen,

die Hilfs-Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, der klägerseitige Widerruf sei verfristet, die vorgenannte Widerrufsbelehrung sei schon nicht fehlerhaft, weshalb die Widerrufsfrist längst abgelaufen sei.

Im übrigen könne sie hinsichtlich der vorgenannten Widerrufsbelehrung Vertrauensschutz in Anspruch nehmen, da diese im wesentlichen dem bis zum 31.3.2008 geltenden Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV entspreche. Sie habe den Musterbelehrungstext auch keiner eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen, die lediglich erfolgten redaktionellen bzw. sprachlichen Anpassungen seien insoweit unschädlich.

Selbst wenn man anderer Auffassung folge, sei das Widerrufsrecht jedenfalls verwirkt, nachdem der Widerruf über 7 Jahre nach Vertragsschluss erklärt worden sei.

Zudem sei die Ausübung des Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich.

Hinsichtlich des weiteren Inhalts des beiderseitigen Parteivortrags, insbesondere zu den näher begründeten Rechtsauffassungen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung und die Frage der Verwirkung, ebenfalls hinsichtlich der Berechnung der wechselseitigen Ansprüche auf Nutzungsersatz wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist nur teilweise zulässig.

1.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Potsdam gem. § 21 ZPO ist insgesamt gegeben, was auch die Beklagte nicht mehr rügt.

2.

Nunmehr unzulässig sind die Anträge zu 1. und 2.. Die Kläger haben keinen Anspruch – mehr - auf Feststellung dessen, dass sie der Beklagten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrages mit der Nummer 780877940 aufgrund ihres Widerrufs nur einen Betrag in Höhe von 150.882,53 € und aus dem Darlehensvertrag mit der Nummer 780878013 aufgrund des Widerrufs der Kläger von 23.1.2015 nur noch einen Betrag in Höhe von 61.797,52 € schulden.

Das erforderliche Feststellungsinteresse ist entfallen, nachdem die Beklagte mit der Hilfswiderklage die gegenläufige, diese Beträge deutliche übersteigende Zahlungsklage erhoben hat und die Bedingung für die Bescheidung dieser Hilfswiderklage eingetreten ist. Erhebt nämlich der Beklagte der negativen Feststellungsklage seinerseits wegen des selben Streitgegenstand Leistungs(wider)klage, so entfällt das ursprünglich vorliegende Feststellungsinteresse grundsätzlich dann, wenn über die neue Klage streitig verhandelt wurde, diese also gemäß § 269 Abs. 1 nicht mehr einseitig zurückgenommen werden kann (vergleiche Zöller/Greger § 256 Rn. 7d unter Hinweis auf BGH, NJW 1994,3107).

Dies ist vorliegend der Fall, nachdem auch die Bedingung für die Entscheidung über die Widerklage, nämlich die gerichtlicherseits erfolgte Bejahung der Wirksamkeit des Widerrufs, eingetreten ist.

3.

Zulässig ist die Klage im Hinblick auf den Hilfsantrag, über den infolge der Abweisung der Anträge zu 1. und 2. zu entscheiden ist.

Es liegt im Hinblick auf diesen Hilfsantrag auch das erforderliche berechnete Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO vor, da die Beklagte die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche ernstlich bestreitet und das Urteil geeignet ist, die dadurch entstandenen Unsicherheiten zu beseitigen. Dadurch, dass die Kläger auch Feststellung dessen begehren, dass der Darlehensvertrag in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt wurde, richtet sich das Klagebegehren auch auf das „Nicht(mehr-)bestehen“ des ursprünglichen Rechtsverhältnisses.

Das Feststellungsbegehren unterliegt auch nicht dem Vorrang der Leistungsklage, dies schon deshalb nicht, weil den Klägern im Saldo - wie sich auch aus den Ausführungen zur Widerklage ergibt - kein Zahlungsanspruch zusteht.

II.

Die Klage ist - im tenorierten Umfang - auch begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Rückabwicklung der streitgegenständlichen Darlehensverträge gem. §§ 346, 357 I, 355 a.F., 495, 488 BGB aufgrund wirksam erklärten Widerrufs

1.

Auf das Schuldverhältnis zwischen den Parteien ist gemäß Art. 229 § 22 II EGBGB das BGB und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der bis zum 11. Juni 2010 geltenden Fassung anzuwenden, da die Verträge zwischen den Parteien vor dem genannten Datum geschlossen

worden sind und es sich nicht um unbefristete Schuldverhältnisse im Sinne des Art. 229 § 22 III EGBGB handelt.

2.

Mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung nach § 355 I 1 BGB a.F. hat die - erst im Zeitpunkt der Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung beginnende - zweiwöchige Widerrufsfrist des § 355 I 2 BGB a.F. jeweils nicht zu laufen begonnen und ist auch nicht nach § 355 III 1, Satz 3 BGB aF sechs Monate nach Vertragsschluss erloschen.

Der beklagtenseits erteilten Wiederbelehrung fehlt es an der - zum Zwecke des Verbraucherschutzes gem. § 355 II 1 BGB a.F. erforderlichen - eindeutigen Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist.

Die beigefügte Widerrufsbelehrung ist jeweils hinsichtlich des Beginns der Frist mit der Formulierung - „[Der Lauf der] Frist beginnt frühestens...“ - nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. statt vieler: BGH vom 01.03.2012 – III ZR 83/11; vom 09.12.2009 – VIII ZR 219/08) nicht hinreichend eindeutig, da sie den Kläger nicht eindeutig über den Beginn der Widerrufsfrist belehrt. Sie ist vielmehr irreführend. Die Verwendung des Wortes „frühestens“ ermöglicht es dem Verbraucher nicht, den Fristbeginn ohne weiteres zu erkennen. Er vermag lediglich zu entnehmen, dass die Widerrufsfrist „jetzt oder später“ beginnt, der Beginn des Fristablaufs also gegebenenfalls noch von weiteren Voraussetzungen abhängen soll. Der Verbraucher wird jedoch im Unklaren gelassen, welche etwaigen weiteren Umstände dies sind.

3.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die jeweilige Widerrufsfrist nicht deshalb gleichwohl zu laufen begonnen, weil die Belehrungen dem Muster der Anlage 2 zu § 14 I und II BGB-InfoV in der bis zum 31.3.2008 geltenden Fassung entsprochen hätten, ebenso wenig ist das Widerrufsrecht der Kläger verwirkt oder die Ausübung des Widerrufs rechtsmissbräuchlich. Insoweit wird auf die Ausführungen der Kammer in einer Vielzahl von Parallel-Entscheidungen

(z.B. zum Aktenzeichen 8O 357/14 vom 16.12.2015) sowie die Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 20.1.2016, 4 U 79/15 sowie zuletzt vom 1.6.2016, Aktenzeichen 4 U 125/15 (jeweils veröffentlicht in juris) Bezug genommen, welche der Beklagten und ihren Prozessbevollmächtigten hinlänglich bekannt sind.

Der vorliegend der Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt weist bezüglich der Frage des Rechtsmissbrauchs und der Verwirkung im Hinblick auf den Zeitablauf zwischen Vertragsschluss und Widerruf sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Umstände keine erheblichen Abweichungen bzw. Besonderheiten im Vergleich zu den vorgenannten Entscheidungen auf, welche eine anderweitigen Beurteilung dieser Fragen rechtfertigen würden. Insbesondere handelt es sich auch hier um einen laufenden Darlehensvertrag, welcher innerhalb eines Zeitraums von unter 8 Jahren nach Vertragsschluss widerrufen wurde.

4.

Als Folge des Widerrufs können die Kläger Feststellung dessen Verlangen, dass die streitgegenständlichen Darlehensverträge durch Ihren Widerruf vom 23.1.2015 in Rückabwicklungsschuldverhältnisse umgewandelt wurden.

5.

Im Hinblick auf die beantragte Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten gemäß dem Antrag zu 4. ist die Klage überwiegend begründet.

Ein entsprechender Anspruch ergibt sich dem Grunde nach aus § 280 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat ihre Pflicht, die Darlehensverhältnisse nach erfolgtem wirksamem Widerruf rückabzuwickeln, dadurch verletzt, dass sie den Widerruf zurückgewiesen hat.

Es fehlt für den Schadenseintritt - hier die infolge der Beauftragung der Klägervertreter entstandenen vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren – auch nicht an der Kausalität der

Pflichtverletzung für diesen Schadenseintritt.

Die Klägervertreter wurden nämlich erst beauftragt, nachdem der Widerruf durch den Kläger persönlich mit Schreiben vom 23.1.2015 von der Beklagten zurückgewiesen worden war. Insoweit sind die Kosten der Beauftragung der Klägervertreter durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten hervorgerufen worden.

Die Kostenberechnung ist allerdings im Hinblick auf den zu Grunde gelegten Gegenstandswert überhöht. Nach zwischenzeitlich gefestigter Rechtsprechung richtet sich die Streitwertberechnung für den klägerseitigen Feststellungsantrag nach den Leistungen, die die Kläger gemäß §§ 346 ff BGB beanspruchen können, also sämtliche bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen (BGH, Beschluss vom 12.1.2016, XI ZR 366/15, zitiert nach juris, dort RN 6 ff, 12), was in der Summe einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 120.000,-€ (66.743,59 € und 27.267,89 € Zinsleistungen sowie Tilgungsleistungen in Höhe von 15.990,07 sowie 8553,99 €) ergibt.

Aus diesem Streitwert ist unter Ansatz einer -von den Klägern zutreffend zu Grunde gelegten - 1,3 Geschäftsgebühr – hier i. H. v. 2064,40 € - sowie einer 0,3 Erhöhungsgebühr i. H. v. 476,40 € zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale i.H.v. 20 € sowie Umsatzsteuer eine Gesamtforderung von 3.047,35 € begründet.

Auf diesen Betrag können die Kläger gemäß § 291 BGB Zinsen seit Rechtshängigkeit verlangen.

IV. Widerklage

1.

Die Hilfswiderklage ist zulässig. Insbesondere steht der Beklagten das erforderliche

Rechtsschutzbedürfnis zu, denn die Beklagte vertritt in der Hauptsache die Auffassung, dass der Klägerpartei mangels wirksamen Widerrufs keinerlei Rückwicklungsansprüche zustünden. Zudem hat die Beklagte ein Titulierungsinteresse.

2.

Die Hilfswiderklage ist im tenorierten Umfang auch begründet.

a.

In Höhe von 212.650,05 € ergibt sich dies bereits aus dem Teilanerkenntnis der Kläger im Schriftsatz vom 10.05.2016 (Bl. 340).

b.

Nach §§ 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 BGB a.F. sind im Fall des Widerrufs die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Zu den Nutzungen gehören nach § 100 BGB auch die Gebrauchsvorteile einer Sache.

Nach der vorzitierten Rechtsprechung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu den Rechtsfolgen nach Widerruf, der sich die Kammer angeschlossen hat, schuldet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gemäß § 346 Absatz 1 Halbsatz 1 BGB die Herausgabe der gesamten Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf eine (Teil-) Tilgung und gemäß § 346 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BGB Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta.

Der Darlehensgeber schuldet dem Darlehensnehmer gemäß § 346 Absatz 1 Halbsatz 1 BGB die Herausgabe bereits erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen und gemäß § 346 Absatz 1 Halbsatz 2 BGB die Herausgabe von Nutzungersatz wegen der (widerleglich) vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen.

Dabei besteht bei Zahlungen an eine Bank zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezogen hat, den sie als Nutzungersatz herausgeben muss (BGHZ 172, 147 Rn 35; 180 Rn 29 zitiert nach juris).

Dies ist jedoch nach der Rechtsprechung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Urteil vom 20.1.2016, Akt.-Z- 4 U 79/15 (dort Rnn 101, 106 f, zitiert nach juris) dann anders zu bewerten, wenn die be-klagte Bank wegen Vorliegens eines Immobiliendarlehensvertrages selbst gemäß § 503 Abs. 2 BGB lediglich Verzugszinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erzielen kann. Dem schließt sich die Kammer an.

Von dem Nutzungswertersatzanspruch des Klägers ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht die hierauf entfallende Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag in Abzug zu bringen. Dies folgt bereits daraus, dass ein dem Kläger zufließender Kapitalertrag im Ergebnis der nachfolgend darzustellenden jeweiligen Ansprüche nicht festzustellen ist (vgl. insoweit mit entsprechender Begründung: Brandenburgisches Oberlandesgerichts, Urteil vom 20.1.2016, Akt.-Z- 4 U 79/15 (dort Rnn 110, zitiert nach juris).

Für die Berechnung des Wertersatzes ist - wie vorstehend dargelegt - grundsätzlich die vertraglich bestimmte Gegenleistung, hier der Vertragszins zugrunde zu legen, es sei denn, die Darlehensnehmerseite weist nach, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war (§ 346 Abs. 2 S. 2 a.F.), d.h. der durchschnittliche marktübliche Zinssatz für vergleichbare Darlehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses niedriger war.

Vorliegend hat die Klägerseite entsprechendes nicht behauptet, sondern selbst die vertraglich vereinbarten Zinshöhen ihrer Berechnung zugrundegelegt, dass diese Vertragszinssätze als Grundlage der Berechnung zu verwenden ist.

Unter Zugrundelegung vorstehender Ausführungen stellen sich die Ansprüche von Klägerpartei und Beklagter wie folgt dar:

c.

Die Kläger schulden demgemäß die Rückzahlung der Darlehensvaluten von insgesamt 270.000 € (190.000,- € + 80.000,- €).

Darüber hinaus schulden sie zunächst gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BGB Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile an dem tatsächlich überlassenen Teil der Darlehensvaluta in Höhe des jeweils vertraglich vereinbarten Zinses, diese sind vorliegend für den Zeitraum bis zum Widerruf 66.694,50 € (Darlehen „940“) sowie 27.360,19 € (Darlehen „013“).

d.

Demgegenüber können die Kläger die unstreitig bis zum Widerruf erbrachten Zahlungen in Höhe von in Höhe von 81.874,09 € (Darlehen „940“) sowie 35.821,88 € (Darlehen „013“) zurückverlangen, also in Summe 117.695,97 €.

Hinzu kommt Nutzungswertersatz in Höhe von 2,5%-Punkten über dem Basiszinssatz hierauf für die Zeit bis zum Widerruf in Höhe von 6.960,77 € (Darlehen „940“) sowie 2.878,40 € (Darlehen „013“)

e.

Die erklärte Aufrechnung führt zu einem Saldo bei Widerruf in Höhe von 167.859,64 € hinsichtlich des Darlehens „940“ sowie zu einem Saldo in Höhe von 68.659,91 € hinsichtlich des Darlehens „013“, der Zeitpunkt des jeweiligen Erlöschens ist derjenige der Wirksamkeit des Widerrufs, da die wechselseitigen Ansprüche nach der vorgenannten Rechtsprechung erst in diesem Zeitpunkt entstehen (vgl. OLG Brandenburg vom 1.6.2016, 4 U 125/15, dort Rn 130), wobei sich bei den

verbleibenden Salden um Restforderungen aus dem Rückgewähransprüchen handelt.

f.

Bezogen auf die Zeit nach der Widerrufserklärung kann die Beklagte weiterhin eine Nutzungsentschädigung verlangen. Diese beträgt– bezogen auf die jeweils infolge der monatlichen Zahlungen reduzierten Salden - für den Zeitraum vom 26.1.20015 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 23.11.2016, 686 Tage, 14.846,84 € für das Darlehen „940“.

Desweiteren sind in Abzug zu bringen den unstreitigen weiteren Zahlungen der Kläger in Höhe von monatlich 978,50 €, so dass sich zum Schluss der mündlichen Verhandlung ein Endsaldo von 161.121,48 € für das Darlehen „940“ ergibt.

Hinsichtlich des Darlehens „013“ ergibt sich eine Nutzungsentschädigung für die Beklagte vom 26.1.20015 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 23.11.2016, 686 Tage, in Höhe von 6.337,17 €, so dass sich unter Abzug der beklagtenseitig im Schriftsatz vom 1.11. 2016 unstreitig gestellten Zahlungen der Beklagten nach Widerruf – höhere hat die Klägerseite nicht behauptet- in Höhe von 3.952,11 € und 5.269,48 € ein Restsaldo zu Gunsten der Beklagten hinsichtlich des Darlehens „013“ von 65.775,49 € (74.997,08 € -3.952,11 € - 5.269,48 €) ergibt, also in Summe eine Widerklageforderung von 226.896,97 € (65.775,49 €+161.121,48 €)

g.

Hierauf kann die Beklagte weitere Prozess-Zinsen in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, und zwar gem. § 291 BGB.

h. Zug-um-Zug-Verurteilung

Die Klägerpartei hat die Zug-um-Zug-Einrede gegenüber der Hilfswiderklage der Beklagten erhoben. Wenn auch die Rechtsfolge nach erfolgtem wirksamen Widerruf die vollständige

Rückabwicklung des Darlehensvertrages nach §§ 346, 357 BGB und damit eine Verpflichtung zur Erfüllung der sich aus dem wirksam erfolgten Widerruf ergebenden Pflichten Zug-um-Zug nach § 348 BGB ergibt, kann eine solche Einschränkung der Widerklageforderung vorliegend nicht erfolgen.

Trotz entsprechenden Hinweises des Gerichts und Übergang in das schriftliche Verfahren hat die Klägerpartei die als Zug-um-Zug-Einschränkung zu benennende Gegenleistung nicht hinreichend bestimmt. Eine solche Zug-um-Zug-Einschränkung muss jedoch so bestimmt sein, dass sie ihrerseits zum Gegenstand einer Leistungsklage gemacht werden könnte (vgl. Zöller/Greger, § 253 Rn. 13 m.w.N.). Nachdem dies nicht erfolgt ist, hatte die Einrede unberücksichtigt zu bleiben.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 93 ZPO. Soweit die Klägerseite die Widerklageforderung teilweise anerkannt hat, handelt es sich um ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne von § 93 ZPO, da die Kläger durch ihr Verhalten zur Erhebung der Widerklage keine Veranlassung gegeben haben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

VI. Gebührenstreitwert: Gebührenstufe bis 378.000,- €

(1. Hilfsantrag: bis 117.695,97 € (klägerseitige Zahlungen bis Widerruf)

2. abgewiesene Anträge zu 1. und 2.: 23.704,97 € (Differenz der klägerseits festzustellen gewünschten Höchstschuldbeträge zur Widerklageforderung)

3. Widerklage: 236.325,02 €)

■■■■
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 14.12.2016

■■■■ Justizbeschäftigte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle